

**Open Transfer Akademie
Webinar**

**Steuer- und
Gemeinnützigkeitsrecht für
Transferprojekte**

Gemeinnützigkeitsrechtliche Grundlagen

Dr. Peter Happe, Steuerberater
Kuratorium Stiftung Bürgermut

Köln, 23. Juni 2015

Agenda

1. Gemeinnützige Rechtsformen
 - Stiftung
 - gGmbH
 - Verein
 - hier nicht: unselbständige Stiftung
2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht
3. Sponsoring

Disclaimer

GHM Partners Kontakt

1. Gemeinnützige Rechtsformen

Kriterium / Rechtsform der Körperschaft:	Verein	Stiftung	gGmbH
Struktur / Vorgaben / Ziel	Vereinsleben / Gemeinschaft (mind 7 Gründungsmitglieder) Satzungszweck Keine wirtschaftliche Betätigung als Hauptzweck	selbstverwaltendes Vermögen (1 Stifter ausreichend) Stifterwille Satzungszweck	Häufig wirtschaftliche Betätigung im Vordergrund (1 Gesellschafter ausreichend) Wille der Gesellschafter, Satzungszweck
Aktivitäten	Mitgliederaktivitäten eigenes Handeln der Gemeinschaft unmittelbar	Aus dem Stiftungsvermögen und Spenden finanzierte Förderungen (i.d.R. finanziell) Mittelbar	Geschäftliche Aktivitäten Zweckbetriebe unmittelbar
Startkapital / Kapitalausstattung/ Gründungskosten	Gering Wenige Hundert Euro Gründungskosten	mind. 50.000 €, (sinnvoll nicht unter 500.000 €) oder Treuhandstiftung bzw. Verbrauchsstiftung Einige Tausend Euro Gründungskosten	mind. 25.000 € oder Form der „gemeinnützigen UG (haftungsbeschränkt)“ Einige Tausend Euro

1. Gemeinnützige Rechtsformen

Kriterium / Rechtsform der Körperschaft:	Verein	Stiftung	gGmbH
Willensbildung / Struktur	Mitgliederversammlung i.d.R. geringer Einfluss der Mitglieder	Stifterwille als Maßgabe, innerhalb Gremienbeschlüsse Differenzierter Einfluss der Stifter je nach Stiftungsvolumen und Zweckvorgaben	Geschafterversammlung i.d.R. großer Einfluss der Geschafter
Organe	Vorstand [Ggf. Beirat] Mitgliederversammlung	Vorstand [Ggf. Stiferrat/ Kuratorium] Stiferversammlung	Geschäftsführer [Ggf. Aufsichtsrat] Geschafterversammlung
Inhaber der Körperschaft	Keine	Keine	Geschafter
Register	Vereinsregister	Stiftungsregister	Handelsregister
Aufsicht	Finanzamt (Einhaltung der Gemeinnützigkeit) nur Selbstkontrolle	Finanzamt (Einhaltung der Gemeinnützigkeit) Staatliche Stiftungsaufsicht	Finanzamt (Einhaltung der Gemeinnützigkeit) sehr Große gGmbH: Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer

1. Gemeinnützige Rechtsformen

Kriterium / Rechtsform der Körperschaft:	Verein	Stiftung	gGmbH
Vermögensübertragung von der Körperschaft	Beschluss der Mitgliederversammlung auf andere gemeinnützige Körperschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften	i.d.R. nicht möglich. Ausnahme: auf andere Stiftungen oder andere gemeinnützige Körperschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbrauchsstiftung	Beschluss der Gesellschafter Verschmelzung/Gesellschafterwechsel/Liquidation unter Vermögensübertragung auf andere gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Körperschaften Kapitalrückzahlung des eingezahlten Kapitals und gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen an Gründer denkbar
Ertragsteuerliche Betrachtung der Körperschaft	Steuerbefreit soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerpflichtig, wenn Bruttoeinnahmen EUR 35.000 im Jahr überschreiten. Steuerfreiheit sog. Zweckbetriebe wie Krankenhausbetriebe	Steuerbefreit soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerpflichtig, wenn Bruttoeinnahmen EUR 35.000 im Jahr überschreiten. Steuerfreiheit sog. Zweckbetriebe wie Krankenhausbetriebe	Steuerbefreit soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerpflichtig, wenn Bruttoeinnahmen EUR 35.000 im Jahr überschreiten. Steuerfreiheit sog. Zweckbetriebe wie Krankenhausbetriebe

1. Gemeinnützige Rechtsformen

Kriterium / Rechtsform der Körperschaft:	Verein	Stiftung	gGmbH
Jährliche Rechenschaft/ Rechnungslegung	<p>Kassenbericht (gegenüber Mitgliederversammlung) jährlich</p> <p>Alle drei Jahre Steuererklärungen für das Finanzamt</p>	<p>Rechenschaftsbericht gegenüber Stiftungsaufsicht jährlich</p> <p>Alle drei Jahre Steuererklärungen für das Finanzamt</p>	<p>Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB jährlich</p> <p>Alle drei Jahre Steuererklärungen für das Finanzamt</p>
Zuwendungen	<p>Spenden und Schenkungen/Erbschaften und Beiträge</p> <p>Spenden bis zu Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig auf Ebene Spender</p> <p>Zuwendungen von Todes wegen oder Schenkungen steuerfrei</p>	<p>Spenden und Schenkungen/Erbschaften sowie Stiftung von Kapital und Zustiftungen</p> <p>Spenden und Zustiftungen bis zu Höchstbeträgen abzugsfähig auf Ebene Stifters/Spender</p> <p>Zuwendungen von Todes wegen oder Schenkungen steuerfrei</p> <p>Zustiftungen an Verbrauchsstiftungen sind nicht steuerlich begünstigt, nur Spenden</p>	<p>Spenden Schenkungen/Erbschaften und Gesellschaftereinlagen</p> <p>Spenden bis zu Höchstbeträgen abzugsfähig auf Ebene Spender</p> <p>Zuwendungen von Todes wegen oder Schenkungen steuerfrei</p> <p>Gesellschaftereinlagen können steuerpflichtig sein (z. B. Grunderwerbsteuer, Einkommensteuer, Schenkung- und Erbschaftsteuer)</p>

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

- Gemeinnützigkeit ist Steuerrecht, geregelt in der Abgabenordnung – AO (§§ 51-68) und ergänzt durch Bestimmungen in Einkommensteuergesetz – EStG und Körperschaftsteuergesetz – KStG
- Gemeinnützig können nur Körperschaften sein (ausnahmsweise auch nicht rechtsfähige Stiftungen oder ähnliche)
- Gemeinnützigkeit nur dann, wenn laut Satzung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, dazu zählt u. U. auch Sport, Kunst und Kultur sowie Heimatpflege, im Sinne des Gesetzes verfolgt werden (Satzungsmäßigkeit)
- Voraussetzung ist ein sog. Freistellungsbescheid durch Finanzamt
- Tatsächliche Geschäftsführung muss im Sinne der Satzung und des Gesetzes erfüllt sein

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

1. Sphäre	2. Sphäre	3. Sphäre	4. Sphäre
Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung § 14 AO	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (GB) § 14 AO	
		Zweckbetrieb §§ 65, 66, 67, 67a und 68 AO	steuerpflichtiger wirtschaftlicher GB § 64 AO
Verwirklichung der Satzungszwecke	Überlassung von Vermögen an Dritte gegen Entgelt	Einnahmen, durch die unmittelbar Satzungszwecke verwirklicht werden	Nur Überschüsse dienen der Finanzierung der Satzungszwecke
Keine GewSt/KöSt			GewSt/KöSt
Keine USt	Regelmäßig 7 % USt (Echte Krankenhausleistungen z. B. umsatzsteuerfrei)		Regelmäßig 19 % USt
Zuordnung von Einkünften, Umsätzen, Vermögen erforderlich			

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
		Zweckbetrieb	steuerpflichtiger wirtschaftlicher GB
Verwirklichung der Satzungszwecke	Überlassung von Vermögen an Dritte gegen Entgelt	Einnahmen, durch die unmittelbar Satzungszwecke verwirklicht werden	Nur Überschüsse dienen der Finanzierung der Satzungszwecke
<ul style="list-style-type: none"> • Spenden • Erbschaften • Zustiftungen/ Stiftungsstock • Mitgliederbeiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden • Mieten und Pachteinnahmen • Sponsoringeinnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kursgebühren • Einnahmen aus Bildungsreisen • Verkauf von Druckmaterial • Einnahmen aus Wohlfahrtstätigkeit • Eintrittsgelder bei sportlichen Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Veranstaltung von Basaren/Flohmärkten • Veranstaltung von geselligen Veranstaltungen • Verkaufserlöse • Werbeeinnahmen

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

Spenden

		wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	steuerpflichtiger wirtschaftlicher GB
Verwirklichung der Satzungszwecke	Überlassung von Vermögen an Dritte gegen Entgelt	Einnahmen, durch die unmittelbar Satzungszwecke verwirklicht werden	Nur Überschüsse dienen der Finanzierung der Satzungszwecke

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

- Spenden (I)
 - Nur an inländische gemeinnützige Körperschaften im Sinne der AO
 - Auch an juristische Person des öffentlichen Rechts
 - Auslandsspenden an EU/EWR-Körperschaften zwar grundsätzlich zulässig, aber in praxi schwierig (=>Förderung von deutschen Personen oder Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland)
 - Über inländische gemeinnützige Körperschaft in das Ausland zulässig
 - Zweckspende bzw. Spende unter Auflage möglich, wenn Zweck oder Auflage im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft liegen
 - Nicht an natürliche Person
 - Nicht mit Auflage der Weitergabe an natürliche Personen
 - **Unentgeltlichkeit/Spendenmotivation**

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

- Spenden (II)
 - Geld- oder Sachspende möglich
 - Nutzungen oder Leistungen können nicht gespendet werden (z. B. Leistungen eines Steuerberaters, Personalüberlassung)
 - Nur ausnahmsweise Spende des Aufwandsersatzanspruchs möglich (vorab Vertrag oder Satzungsbestimmung)
 - Abzug nur bei Vorliegen einer (unterzeichneten) Spendenquittung (sog. Zuwendungsbestätigung)

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

■ Spenden (III)

- Problem: Höchstbeträge beim Spendenabzug beim Spender
 - 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder (Einkommens bei Kapitalgesellschaften)
 oder
 - 4 ‰ der Summe der Umsätze und Löhne und Gehälter des Geschäftsjahres
- Problem bei Spendern, die nur Kapitaleinnahmen haben!
- Zustiftungen an Stiftungen sind bis zu einer 1 Mio./2 Mio. bei Ehepaaren zulässig
 - Problem bei Verbrauchsstiftungen: Zustiftungen an Verbrauchsstiftungen nicht abzugsfähig, weil sie nicht dauerhaft der Stiftung dienen

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

■ Spenden (IV)

➤ Buchwertprivileg bei Sachspenden

- Wirtschaftsgüter können zum Buchwert gespendet werden
 => Falls Buchwert < gemeiner Wert können Höchstbeträge für Spenden durch Zuwendung zum gemeinen Wert erweitert werden

➤ Umsatzsteuer bei Sachspenden

- andere Bemessungsgrundlage als ertragsteuerlich:
- Wirtschaftsgüter sind mit dem Wiederbeschaffungswert zu bewerten

=> Umsatzsteuerwert > Ertragsteuerwert

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

- Spenden (V): Umsatzsteuern
 - Sachspende ist beim spendenden Unternehmen umsatzsteuerbarer Vorgang nach § 3 Abs. 1b UStG
 - Die Umsatzsteuer auf die „Spenden-Lieferung“ ist im Prinzip eine nicht-abziehbare Ausgabe (§ 12 Nr. 3 EStG)
 - Aber: Die Finanzverwaltung ließ den Abzug der Umsatzsteuern auf Spenden als Betriebsausgaben zu (R10b.1 Abs. 1 Satz 3 EStH)

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

- Spenden (VI): Spendenbescheinigung
 - Unternehmen kann grundsätzlich auf die Richtigkeit der Spendenbescheinigung vertrauen
 - Außer: Bescheinigung wurde durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt
 - Aussteller unrichtiger Spendenbescheinigung haftet für die entgangene Steuer schon bei grober Fahrlässigkeit
 - Sachspenden: Angegebener Wert auf Spendenbescheinigung enthält u. E. Umsatzsteuer

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

- Spenden (VII): Vereinfachungsverfahren
 - Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts nach § 50 Einkommensteuerverordnung
 - Zuwendung in Katastrophenfällen und/oder
 - Spenden unter EUR 200 und Empfänger:
 - inländische juristische Person d. ö. R. oder steuerbegünstigte Körperschaft
 - gemeinnützige Körperschaft unter Angabe des steuerbegünstigten Zwecks, Spende oder Mitgliedsbeitrag, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von der Körperschaft erstellten Beleg
 - Aus dem Buchungsbeleg muss sich Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag und der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ergeben

2. Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

- Spenden (VIII): Dokumentation
 - Körperschaft muss
 - die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ordnungsgemäß aufzeichnen
 - Doppel der Spendenbescheinigung aufbewahren und
 - Grundlagen der Wertermittlung und Bestätigung des Wertes durch Unternehmen erfassen (§ 50 Abs. 4 EStDV)

3. Sponsoring

- Austauschbeziehungen: Sponsoring (I)

- Definition der Finanzverwaltung:

„Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“

=> Gegenleistung!

3. Sponsoring

- Austauschbeziehungen: Sponsoring (II)
 - Behandlung bei der gesponsorten Körperschaft:
 - Grundsätzlich steuerpflichtige Betriebseinnahmen, wenn Körperschaft an der Werbung mitwirkt und
 - Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die nicht Zweckbetriebe sind, überschreiten 35.000 EUR (inkl. Umsatzsteuern)
⇒ Ertragsteuerpflicht.
 - Sonst: Ertragsteuerfreie Einnahmen der Vermögensverwaltungssphäre
 - Behandlung beim Sponsor Indiz für Steuerbarkeit bei empfangender Körperschaft

3. Sponsoring

Sponsoring

		wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	steuerpflichtiger wirtschaftlicher GB
Verwirklichung der Satzungszwecke	Überlassung von Vermögen an Dritte gegen Entgelt	Einnahmen, durch die unmittelbar Satzungszwecke verwirklicht werden	Nur Überschüsse dienen der Finanzierung der Satzungszwecke

3. Sponsoring

- Austauschbeziehungen: Sponsoring (III)
 - Beispiele für ertragsteuerfreie Einnahmen
 - Verwendung Logo auf Plakaten
 - Verwendung Logo in Katalogen
 - „BMW“-Saal
 - Verwendung Logo auf Internet-Seite
 - Beispiele für ertragsteuerpflichtige Betriebseinnahmen
 - Abdruck einer Werbeanzeige in Katalogen
 - „Bayer AG Fachkongress für Immunologie“
 - Link zur Internet-Seite des Sponsors

3. Sponsoring

- Austauschbeziehungen: Sponsoring (IV)
 - Betriebsausgabenabzug beim Unternehmen/Sponsor
 - Grundsätzlich Betriebsausgaben, da es nicht darauf ankommt, ob Sponsoring-Aufwendungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind
 - Gebrauch üblicher Werbemittel sowie konkrete Werbeplanung und Kontrolle des Werbeergebnisses (Dokumentation erforderlich)
 - Thematisierung (gezieltes Werbekonzept):
Zusammenhang zwischen Unternehmenszweck und gesponsorter Veranstaltung
(Herzklappen-Hersteller fördert kardiologischen Fachkongress)

3. Sponsoring

- Austauschbeziehungen: Sponsoring (V)
 - Betriebsausgabenabzug beim Unternehmen/Sponsor
 - Auch abziehbar, wenn die Leistung und erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig
 - Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung nicht unbedingt erforderlich
 - Abzugsverbot bei krassem Missverhältnis (Finanzverwaltung großzügig, FG sind restriktiver)
 - ⇒ U. E.: Wert der Gegenleistung sollte gleich Wert der Leistung sein, bewertet aus Sicht des Sponsors

3. Sponsoring

- Austauschbeziehungen: Sponsoring (VI)
 - Umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Leistungen des Krankenhauses:
 - 7 % bei ertragsteuerfreien Einnahmen (Vermögensverwaltung)
 - 19 % bei ertragsteuerpflichtigen Einnahmen (GB)
 - ⇒ Körperschaft ist zur Ausstellung von Rechnungen im Sinne von § 14 UStG verpflichtet

Disclaimer

Disclaimer

- Diese Präsentation dient einzig der Information in der Vortragsveranstaltung und ersetzt nicht die individuelle Beratung.
- Im Einzelfall können die steuerlichen Rechtsfolgen von den dargestellten Rechtsfolgen erheblich abweichen. Das ist insbesondere schon bei kleinen Abweichungen vom Sachverhalt der Fall.
- GHM Partners AG/GHM GmbH Steuerberatungsgesellschaft schließt auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen kein Beratungsvertrag.
- Ein Weitergabe an Dritte auch in Auszügen ist aus haftungsrechtlichen und urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Kontakt



Dr. rer. pol. **Peter Happe**, Diplom-Kaufmann, ist Steuerberater und Partner von GHM Partners in Zug und GHM GmbH Steuerberatungsgesellschaft Köln. Dr. Happe ist Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Bürgermut in Berlin. Zuvor war er Vorstandsmitglied und CFO eines Immobilien Private Equity Fonds in Zürich, Partner im Frankfurter Büro der US-Kanzlei Dewey Ballantine sowie Steuerberater der internationalen Kanzlei Clifford Chance und war u. a. auch in New York als C.P.A. tätig. Von 1993 bis 1997 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Dr. h.c. Baetge an der Universität Münster. Dr. Happe ist Dozent an der Bundesfinanzakademie, bei Euroforum, Management Circle, IIR und war Lehrbeauftragter an der TU Dresden.

- Examen 1993
- Promotion 1996 (summa cum laude)
- Steuerberaterexamen 1998
- Certified Public Accountant (State of New York) 2000
- Fachberater für internationales Steuerrecht (Bundessteuerberaterkammer) 2010
- Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV) 2011

Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen die Beratung von vermögenden Privatpersonen und von großen und mittelständischen Unternehmen und Konzernen in allen Fragen des Steuerrechts, insbesondere des internationalen Steuerrechts und des Steuerstrafrechts, Bilanzierungs- und Konzernrechnungslegungs-Fragen nach HGB, IFRS und US-GAAP, vor allem aber die Beratung bei nationalen und internationalen M&A-Transaktionen, Umstrukturierungen von Konzernen, strukturierten Finanzierungen, Immobilieninvestitionen, Verrechnungspreisdokumentationen und Nachfolgeplanungen.

Dr. Peter Happe spricht Deutsch als Muttersprache und Englisch fließend und verhandlungssicher.



URKUNDE

Steuerkanzleienliste 2014

GHM Partners AG

Arbeitsgebiet: Internationale Steuerberatung

zählt für die Redaktion von FOCUS auf Basis einer unabhängigen Datenerhebung zu Deutschlands besten Steuerkanzleien.

Folgende Bewertungsparameter* gingen unter anderem ein:
Weiterempfehlung von Kollegen,
Zusatzqualifikationen je Arbeitsgebiet/ Branche.

Burkhard Grafmann
Vorsitzender der Geschäftsführung
Burkhardt

GHM Partners AG
Tax Legal
Fiduciary Compliance

Poststrasse 24
CH-6300 Zug

T +41(0)41 500 41 10
F +41(0)41 500 41 11

info@ghm-partners.com
www.ghm-partners.com

GHM Partners
Rechtsanwälte u.
Notare GmbH

Poststrasse 24
CH-6300 Zug

T +41(0)41 500 41 10
F +41(0)41 500 41 11

info@ghm-partners.com
www.ghm-partners.com

GHM GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Auf dem Brand 3
D-50996 Köln

T +49 (0)221 789 580 10
F +49 (0)221 789 580 20

info@ghm-partners.de
www.ghm-partners.de